



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Stadtrates
am Mittwoch 22.11.2023**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort: Bürgerhaus Hallstadt, Mainstr. 2,

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

2. Bürgermeister

2. Bürgermeister Hans-Jürgen Wich,

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Thomas Aßländer,
Stadträtin Claudia Büttner,
Stadträtin Melanie Datscheg,
Stadtrat Herbert Diller,
Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Klaus Hittinger,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Joachim Karl,
Stadtrat Dr. Gerd Kühlbrandt,
Stadträtin Verena Luche,
Stadtrat Heiko Nitsche,
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,
Stadtrat Veit Popp,
Stadträtin Ute Sommer,
Stadtrat Marco Stiefler,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Ludwig Wolf,
Stadtrat Peter Wolf,

Schriftführer/in

Verw.-Angestellte Martina Bartl,

von der Verwaltung

Verw.-Fachang. Lena Brehm,
Verw.-Angestellter Tobias Dorn,
Verw.-Amtsrat Markus Pflaum,
Verw.-Fachwirt Uwe Schardt,

Verw.-Inspektor Ottmar Schmaus,

Entschuldigt:

Mitglieder des Stadtrates

Stadträtin Stefanie Stollberger,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Vereidigung von Feldgeschworenen der Gemarkung Hallstadt und Dörfleins
 - 1.1 Vereidigung des Herrn Karlheinz Linsner zum Feldgeschworenen der Gemarkung Hallstadt **BA/973/2023**
 - 1.2 Vereidigung des Herrn Alfred Will zum Feldgeschworenen der Gemarkung Hallstadt **BA/974/2023**
 - 1.3 Vereidigung des Herrn Peter Groh zum Feldgeschworenen der Gemarkung Hallstadt **BA/975/2023**
 - 1.4 Vereidigung des Herrn Fredy Karl zum Feldgeschworenen der Gemarkung Dörfleins **BA/976/2023**
 - 1.5 Vereidigung des Herrn Franz Deusel zum Feldgeschworenen der Gemarkung Dörfleins **BA/977/2023**

- 2 Feldgeschworene der Stadt Hallstadt; Aufwandsentschädigung bei Verwendung des Privat-PKWs als Zugmaschine für den Feldgeschworenenanhänger **BA/981/2023**

- 3 Kommunale Wärmeplanung Stadt Hallstadt; Sachstand und weitere Vorgehensweise
 - 3.1 Vorstellung und Informationen zur kommunalen Wärmeplanung durch das Institut für Energietechnik (IFE), Herr Dipl.-Ing. Weber **HA/790/2023**
 - 3.2 Nahwärmenetz für die Stadt Hallstadt; Anfrage an den Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg **HA/791/2023**
 - 3.3 Energetische Sanierung des Freibades Hallstadt; Errichtung einer Photovoltaikanlage; Sachstand und weitere Vorgehensweise **HA/792/2023**

- 4 Mainwasserentnahme durch die Fa. CTIP in der Rechtsnachfolge der Fa. MICHELIN; Antrag der Fraktion der Grünen auf Überprüfung der Auswirkungen auf das Ökosystem **BA/979/2023**

- 5 Verlängerung Förderrichtlinie der Stadt Hallstadt
 - 5.1 Verlängerung der Förderrichtlinie der Stadt Hallstadt über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung und des Einbaus von Anlagen zur Nutzung von Solarthermie im Stadtgebiet Hallstadt **BA/967/2023**

- 5.2** Verlängerung der Förderrichtlinie der Stadt Hallstadt über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen im Stadtgebiet Hallstadt **BA/968/2023**
- 6** Jugendsozialarbeit an der Hans-Schüller-Schule; Sachstand und weitere Vorgehensweise **Kä/406/2023**
- 7** Antrag auf Baugenehmigung (51/2023) zur Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 757 der Gemarkung Hallstadt, Michelinstraße 130 **BA/970/2023**
- 8** Antrag auf Baugenehmigung (53/2023) Änderungsantrag zu Bauplanummer 20220576; Änderung der Dachgaube und Wegfall der Dachterrasse auf dem Grundstück Fl.Nr. 727, Gemarkung Dörfleins, Unterer Kapellberg 9 **BA/978/2023**
- 9** Mitteilungen
- 10** Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Stadtratsmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Folgende Protokolle lagen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf; Widersprüche wurden nicht erhoben:

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am Mittwoch 25.10.2023
Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates am Mittwoch 25.10.2023

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Vereidigung von Feldgeschworenen der Gemarkung Hallstadt und Dörfleins

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 1.1 Vereidigung des Herrn Karlheinz Linsner zum Feldgeschworenen der Gemarkung Hallstadt

Aus der Mitte der Feldgeschworenen der Stadt Hallstadt Gemarkung Hallstadt wurde Herr Karlheinz Linsner, Michelinstraße 110 zur Ernennung zum Feldgeschworenen der Gemarkung Hallstadt vorgeschlagen.

Herr Karlheinz Linsner, Michelinstraße 110, 96103 Hallstadt, wird mit folgender Vereidigungsformel gem. § 5 der Feldgeschworenenordnung vereidigt:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen, gewissenhafte und unparteiische Erfüllung meiner Amtspflichten, Verschwiegenheit und zeitlebens Bewahrung des Siebenergeheimnisses, so wahr mir Gott helfe.“

Die Vereidigung wird mit Handschlag besiegelt.

Beschluss:

Die Ernennung von Herrn Karlheinz Linsner zum Feldgeschworenen der Stadt Hallstadt Gemarkung Hallstadt wird bestätigt, er wird zum Feldgeschworenen bestellt.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 1.2 Vereidigung des Herrn Alfred Will zum Feldgeschworenen der Gemarkung Hallstadt

Aus der Mitte der Feldgeschworenen der Stadt Hallstadt Gemarkung Hallstadt wurde Herr Alfred Will zur Ernennung zum Feldgeschworenen der Gemarkung Hallstadt vorgeschlagen.

Herr Alfred Will, Kilianstraße 29, 96103 Hallstadt, wird mit folgender Vereidigungsformel gem. § 5 der Feldgeschworenenordnung vereidigt:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen, gewissenhafte und unparteiische Erfüllung meiner Amtspflichten, Verschwiegenheit und zeitlebens Bewahrung des Siebenergeheimnisses, so wahr mir Gott helfe.“

Die Vereidigung wird mit Handschlag besiegelt.

Beschluss:

Die Ernennung von Herrn Alfred Will zum Feldgeschworenen der Stadt Hallstadt Gemarkung Hallstadt wird bestätigt, er wird zum Feldgeschworenen bestellt.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 1.3 Vereidigung des Herrn Peter Groh zum Feldgeschworenen der Gemarkung Hallstadt

Aus der Mitte der Feldgeschworenen der Stadt Hallstadt Gemarkung Hallstadt wurde Herr Peter Groh zur Ernennung zum Feldgeschworenen der Gemarkung Hallstadt vorgeschlagen.

Herr Peter Groh, Tiergarten 4, 96103 Hallstadt, wird mit folgender Vereidigungsformel gem. § 5 der Feldgeschworenenordnung vereidigt:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen, gewissenhafte und unparteiische Erfüllung meiner Amtspflichten, Verschwiegenheit und zeitlebens Bewahrung des Siebenergeheimnisses, so wahr mir Gott helfe.“

Die Vereidigung wird mit Handschlag besiegelt.

Beschluss:

Die Ernennung von Herrn Peter Groh zum Feldgeschworenen der Stadt Hallstadt Gemarkung Hallstadt wird bestätigt, er wird zum Feldgeschworenen bestellt.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 1.4 Vereidigung des Herrn Fredy Karl zum Feldgeschworenen der Gemarkung Dörfleins

Aus der Mitte der Feldgeschworenen der Stadt Hallstadt Gemarkung Dörfleins wurde Herr Fredy Karl zur Ernennung zum Feldgeschworenen der Gemarkung Dörfleins vorgeschlagen.

Herr Fredy Karl, Dörfleinser Straße 32, 96103 Hallstadt, wird mit folgender Vereidigungsformel gem. § 5 der Feldgeschworenenordnung vereidigt:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen, gewissenhafte und unparteiische Erfüllung meiner Amtspflichten, Verschwiegenheit und zeitlebens Bewahrung des Siebenergeheimnisses, so wahr mir Gott helfe.“

Die Vereidigung wird mit Handschlag besiegelt.

Beschluss:

Die Ernennung von Herrn Fredy Karl zum Feldgeschworenen der Stadt Hallstadt Gemarkung Dörfleins wird bestätigt, er wird zum Feldgeschworenen bestellt.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 1.5 Vereidigung des Herrn Franz Deusel zum Feldgeschworenen der Gemarkung Dörfleins

Aus der Mitte der Feldgeschworenen der Stadt Hallstadt Gemarkung Dörfleins wurde Herr Franz Deusel zur Ernennung zum Feldgeschworenen der Gemarkung Dörfleins vorgeschlagen.

Herr Franz Deusel, Dörfleinser Straße 37, 96103 Hallstadt, wird mit folgender Vereidigungsformel gem. § 5 der Feldgeschworenenordnung vereidigt:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen, gewissenhafte und unparteiische Erfüllung meiner Amtspflichten, Verschwiegenheit und zeitlebens Bewahrung des Siebenergeheimnisses, so wahr mir Gott helfe.“

Die Vereidigung wird mit Handschlag besiegelt.

Beschluss:

Die Ernennung von Herrn Franz Deusel zum Feldgeschworenen der Stadt Hallstadt Gemarkung Dörfleins wird bestätigt, er wird zum Feldgeschworenen bestellt.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

**TOP 2 Feldgeschworene der Stadt Hallstadt;
Aufwandsentschädigung bei Verwendung des Privat-PKW als Zugmaschine
für den Feldgeschworenenanhänger**

Den Feldgeschworenen wird von der Stadt Hallstadt ein PKW-Anhänger zum Transport von Arbeitsmaterial (Grenzsteine, etc.) und Werkzeug für Vermessungen zur Verfügung gestellt. Dieser steht üblicherweise in der Garage der Feldgeschworenen im Hopfengarten. Die Feldgeschworenen bestücken den Anhänger selbständig und fahren diesen mit ihrem Privat-PKW zu den entsprechenden Vermessungsstandorten, die teilweise auch in unwegsamem Gelände in der Flur oder in Forstflächen stattfinden. Diese Vorgehensweise kommt der Stadt Hallstadt zu Gute, da diese Logistik ansonsten über den städtischen Bauhof organisiert werden müsste.

In Absprache mit den Obmännern der Gemarkungen Hallstadt und Dörfleins wird eine Fahrtkostenpauschale von 5,-€ pro Einsatztag vorgeschlagen, an dem ein Privat-PKW für erforderliche Vermessungsarbeiten genutzt wurde.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Den Feldgeschworenen wird für die Verwendung von Privat-PKWs als Zugmaschine für den Feldgeschworenenanhänger eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 5,-€ pro Einsatztag gewährt.

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

TOP 3 Kommunale Wärmeplanung Stadt Hallstadt; Sachstand und weitere Vorgehensweise

TOP 3.1 Vorstellung und Informationen zur kommunalen Wärmeplanung durch das Institut für Energietechnik (IFE), Herr Dipl.-Ing. Weber

Die Bundesrepublik Deutschland soll bis 2045, der Freistaat Bayern bereits bis 2040 klimaneutral werden. Das Thema „kommunale Wärmeplanung“ wird daher alle Kommunen in naher Zukunft intensiv beschäftigen.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) wurde zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und zur Senkung des Energieverbrauchs eingeführt. Es legt die Standards für Neubauten und Bestandsgebäude fest.

Das Wärmeplanungsgesetz wirkt dagegen auf die gesamte Wärmeinfrastruktur, und zwar mit einem klaren Ziel: Es geht um eine klimaneutrale Wärmeversorgung, die sowohl effizient als auch nachhaltig ist.

Ziel ist es, bis 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen.

Die kommunale Wärmeplanung soll Antworten auf zahlreiche Fragen geben: Wo können keine eigenen Wärmepumpen installiert werden? Wo muss in Zukunft ein Wärmenetz installiert werden? Wo kann der Energieversorger künftig Wasserstoff oder Gas bereitstellen?

Die Kommunen sind deshalb verpflichtet sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe des Bundesgesetzes erstellt werden, spätestens bis 30.06.2028 (für alle Kommunen kleiner 100.000 EW).

Bestandteile der Planung sind die Eignungsprüfung, eine Bestands- und Potenzialanalyse, die Entwicklung eines Zielszenarios, die Identifikation von Wärmeversorgungsgebieten und die Entwicklung einer Umsetzungsstrategie. Die Wärmepläne sollen ein hohes Maß an rechtlicher Verbindlichkeit haben und auf ordnungs- und planungsrechtliche Vorgaben (z.B. GEG, EnWG, Baurecht) sowie Förderinstrumente (v.a. BEG, BEW) unmittelbar einwirken.

Herr Dipl.-Ing. Weber vom Institut für Energietechnik (IFE) stellt dem Stadtrat in der heutigen Sitzung den derzeitigen Sachstand vor und erläutert die weiteren geplanten Schritte.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit dem Institut für Energietechnik (IFE) die kommunale Wärmeplanung für die Stadt Hallstadt weiter zu entwickeln.

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

TOP 3.2 Nahwärmenetz für die Stadt Hallstadt; Anfrage an den Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg

Das Konzept der kommunalen Wärmeplanung für Kommunen sieht u.a. den Aufbau von Wärmenetzen mittels Fernwärme vor.

Eine Einteilung eines beplanten Gebiets soll in sog. Wärmeversorgungsgebiete (Quartiere) mit Darstellung der Wärmeversorgungsarten erfolgen.

Die sogenannte unvermeidbare Abwärme, wie sie zum Beispiel bei der Müllverbrennung am Müllheizkraftwerk Bamberg aktuell noch entsteht, kann dann einen wertvollen und nachhaltigen Beitrag zur Wärmeversorgung leisten.

Um den Aufbau und Betrieb eines Fernwärmenetzes in der Wohnbebauung von Hallstadt weiter zu konkretisieren, ist es deshalb notwendig, dass die Stadt Hallstadt ein Angebot vom Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg einholt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Sachverhalt und den Ausführungen Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Angebot zum Anschluss des Stadtgebietes Hallstadt an das Müllheizkraftwerk des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg mittels einer Fernwärmeleitung einzuholen.

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

TOP 3.3 Energetische Sanierung des Freibades Hallstadt; Errichtung einer Photovoltaikanlage; Sachstand und weitere Vorgehensweise

Für das Freibad der Stadt Hallstadt stehen im Zuge der laufenden Sanierung auch energetische Maßnahmen an.

Um die jährlichen Energiekosten (Strom etc.) zu senken, ist daher grundsätzlich vorgesehen, als erster Schritt auf den bestehenden Dachflächen der Betriebsgebäude am Freibad eine Photovoltaik-Anlage zu installieren. Die genaue Planung und der spätere Betrieb der Anlage werden von der Fa. IFE betreut.

Die technisch umsetzbaren Rahmenbedingungen erläutert Herr Dipl.-Ing. Weber von der Fa. IFE dem Stadtrat in der heutigen Sitzung.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Fa. IFE, Amberg den Bau und Betrieb einer Photovoltaik-Anlage am Freibad Hallstadt zu realisieren.

Angenommen: Ja: 19 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Diller war während der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 4 Mainwasserentnahme durch die Fa. CTIP in der Rechtsnachfolge der Fa. MICHELIN; Antrag der Fraktion der Grünen auf Überprüfung der Auswirkungen auf das Ökosystem

Mit Bescheid vom 16.12.2011 wurde der Firma Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA, Michelinstraße 30, 96103 Hallstadt, die bereits bestehende wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Flusswasser aus dem Main zur Verwendung als Industrie- und Kühlwasser erneut verlängert. Die beschränkte Erlaubnis zur Entnahme wurde von der zuständigen Abteilung Wasserrecht am Landratsamt Bamberg bis zum 31.12.2031 erteilt.

Ist bei der Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung nichts anderes bestimmt worden, geht die Erlaubnis oder die Bewilligung mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt worden ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über (§ 8 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz -WHG).

Im Bescheid vom 16.12.2011 ist unter anderem die Rechtsnachfolge geregelt. Hiernach geht die Erlaubnis mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungs- und Behandlungsanlage übertragen werden und das Landratsamt dem Rechtsübergang zustimmt.

Die Cleantech Innovation Park GmbH (CTIP) ist Rechtsnachfolger der Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA geworden.

Seitens der CTIP wurde hinsichtlich Rechtsübergang bereits vor längerer Zeit mit dem Landratsamt Bamberg Kontakt aufgenommen. Der Rechtsübergang ist hierbei grundsätzlich unstrittig. Der aktuell erforderliche Bedarf zur Wasserentnahme beschränkt sich lediglich auf einen geringen Bruchteil der mittels Bescheid erlaubten Menge. Für das Jahr 2022 ergab sich eine Entnahmemenge, die lediglich 3,6 % des erlaubten Umfangs ausmacht. Wird der künftige

und größtmögliche Bedarf des Elektrolyseurs hinzugerechnet, ergibt sich ein Wasserbedarf, der nur ca. 6,5 % der erlaubten Entnahmemenge entspricht.

Die aktuell gültigen wasserrechtlichen Bescheide bedürfen somit lediglich einer Anpassung hinsichtlich der Entnahme- und Einleitungsmengen (Verringerung).

Seitens der technischen Gewässeraufsicht am Wasserwirtschaftsamt Kronach besteht grundsätzlich Einverständnis damit, wenn die wasserrechtlichen Bescheid erst dann angepasst werden, wenn die konkreten Angaben über den erforderlichen Nutzungsumfang der oberirdischen Gewässer vorgelegt werden können. Der gesamte Nutzungsumfang kann derzeit nur geschätzt werden. Die aktuell entnommene Jahreswassermenge wurde jedoch sowohl dem WWA Kronach als auch dem Landratsamt Bamberg ordnungsgemäß durch den neuen Nutzungsberechtigten mitgeteilt.

Nach § 12 WHG ist die Erlaubnis nur zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die entsprechende Erlaubnis wurde nach behördlicher Prüfung aller relevanten Punkte am 16.12.2011 nach pflichtgemäßem Ermessen durch das Landratsamt Bamberg, Abteilung Wasserrecht, erteilt.

Der Erlaubnisbescheid wurde mit entsprechenden Auflagen, die in erster Linie dem Gewässerschutz dienen, erteilt.

So muss u.a. die Entnahme aus einem Schacht erfolgen, der Vorrichtungen erhält, dass keine Fische angesaugt werden. Der Ansaugkorb darf dabei höchstens eine Lochung von 5 mm aufweisen.

Die Entnahme darf nicht über Kiesflächen stattfinden und muss ohne Aufstau erfolgen.

Die Entnahme ist letztlich so durchzuführen, dass keine negativen Einwirkungen auf die Gewässerqualität stattfinden können. Die biologische Wirksamkeit der Gewässer muss auch in den Trockenperioden gewährleistet sein.

Des Weiteren ist der Nutzungsberechtigte zur Eigenüberwachung verpflichtet.

Den vorgenannten Bescheidsauflagen ist zu entnehmen, dass die Auswirkungen auf die Ökologie eines Gewässers im Zuge der Erteilung der Genehmigung – hierbei werden auch die weiteren tangierten Fachstellen beteiligt - hinreichend von den zuständigen Behörden geprüft worden sind. Die Verringerung der Entnahmemenge lediglich auf einen Bruchteil (ca. 6,5 %) des erlaubten Umfangs lassen daher keine zusätzlichen negativen ökologischen Auswirkungen erwarten.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag der Verwaltung zur Kenntnis. Die Zuständigkeit für die Erteilung von wasserrechtlichen Genehmigungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Prüfungen und Beteiligungen erforderlicher Fachstellen obliegt dem Landratsamt Bamberg.

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

TOP 5 Verlängerung Förderrichtlinie der Stadt Hallstadt

TOP 5.1 Verlängerung der Förderrichtlinie der Stadt Hallstadt über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung und des Einbaus von Anlagen zur Nutzung von Solarthermie im Stadtgebiet Hallstadt

Zum Schutz der Umwelt und im Interesse der Verbesserung der Luftqualität wird die Nutzung von Solarthermie durch die Stadt Hallstadt gefördert. Gegenstand dieser Förderung sind die Anschaffung, Errichtung und Inbetriebnahme von marktgängigen Anlagen zur Nutzung der Solarthermie für Brauchwassererwärmung im Stadtgebiet Hallstadt.

Mit Ablauf des 31.12.2023 endet die Laufzeit der Förderrichtlinie über die Gewährung dieser Zuschüsse.

In den vergangenen Jahren das Förderprogramm wie folgt in Anspruch genommen:

2014: Bewilligungsbescheide 3	Gesamtförderung: 3.663,54 €
2015: Bewilligungsbescheide 0	Gesamtförderung: 0,00 €
2016: Bewilligungsbescheide 1	Gesamtförderung: 1.267,91 €
2017: Bewilligungsbescheide 1	Gesamtförderung: 1.143,37 €
2018: Bewilligungsbescheide 1	Gesamtförderung: 1.500,00 €
2019: Bewilligungsbescheide 0	Gesamtförderung: 0,00 €
2020: Bewilligungsbescheide 2	Gesamtförderung: 3.100,73 €
2021: Bewilligungsbescheide 0	Gesamtförderung: 0,00 €
2022: Bewilligungsbescheide 1	Gesamtförderung: 1.739,92 €
2023: Bewilligungsbescheide 2	Gesamtförderung: 3.979,15 €

Von Seiten der Verwaltung werden keine Änderungen zur bestehenden Richtlinie vorgeschlagen.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom Sachverhalt der Verwaltung und der Förderrichtlinie der Stadt Hallstadt über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung und des Einbaus von Anlagen zur Nutzung der Solarthermie im Stadtgebiet Hallstadt.

Die Förderrichtlinie wird bis zum 31.12.2025 verlängert.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

Anmerkung:

Stadträte Wich und Hittinger waren während der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 5.2 Verlängerung der Förderrichtlinie der Stadt Hallstadt über die Gewährung

von Zuschüssen für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen im Stadtgebiet Hallstadt

Die Stadt Hallstadt fördert Maßnahmen zur Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser. Gefördert wird die erstmalige Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen.

Mit Ablauf des 31.12.2023 endet die Laufzeit der Förderrichtlinie der Stadt Hallstadt über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen im Stadtgebiet Hallstadt.

Es wurden in den vergangenen Jahren folgende Anzahl von Bewilligungsbescheiden erteilt:

2014: Bewilligungsbescheide: 0	Gesamtförderung: 0,00 €
2015: Bewilligungsbescheide: 0	Gesamtförderung: 0,00 €
2016: Bewilligungsbescheide: 0	Gesamtförderung: 0,00 €
2017: Bewilligungsbescheide: 2	Gesamtförderung: 1.600,00 €
2018: Bewilligungsbescheide: 2	Gesamtförderung: 2.100,00 €
2019: Bewilligungsbescheide: 3	Gesamtförderung: 2.128,00 €
2020: Bewilligungsbescheide: 2	Gesamtförderung: 3.989,48 €
2021: Bewilligungsbescheide: 2	Gesamtförderung: 3.600,00 €
2022: Bewilligungsbescheide: 3	Gesamtförderung: 4.680,00 €
2023: Bewilligungsbescheide: 3	Gesamtförderung: 5.165,88 €

Von Seiten der Verwaltung werden keine Änderungen zur bestehenden Richtlinie vorgeschlagen.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom Sachverhalt der Verwaltung und der Förderrichtlinie der Stadt Hallstadt über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen im Stadtgebiet Hallstadt.

Die Förderrichtlinie wird bis zum 31.12.2025 verlängert.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

Anmerkung:

Stadträte Wich und Hittinger waren während der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 6 Jugendsozialarbeit an der Hans-Schüller-Schule; Sachstand und weitere Vorgehensweise

Nachdem die Stadt Hallstadt an der Grundschule einer weiteren Stelle im Bereich der Jugendsozialarbeit an Schulen zugestimmt hat, einen eigenen finanziellen Anteil trägt und auch der Übernahme des Eigenanteiles des AWO Kreisverbandes Bamberg-Land durch die Stadt Hallstadt zugestimmt hat, wurde folgender Antrag gestellt (Schreiben von Herrn Kirsch, GF AWO Kreisverband Bamberg-Land vom 20.11.2023):

„Sehr geehrter Herr Söder,
jedes Kind sollte die Chance auf eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Lebensgestaltung haben. Leider wird die positive Persönlichkeitsentwicklung bei jungen Menschen, die in schwierigen sozialen und familiären Verhältnissen aufwachsen, erschwert. Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS), die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, un-

terstützt und fördert sozial benachteiligte Jugendliche und trägt somit zur Chancengleichheit in unserer Gesellschaft bei.

JaS an der Grundschule und Mittelschule Hallstadt leistet wichtigen Beitrag zur sozialen Integration

Die Jugendsozialarbeit des AWO Kreisverbands Bamberg Stadt und Land e.V. an der Grundschule und der Mittelschule Hallstadt leistet einen wichtigen Beitrag zur sozialen Integration. Im Vordergrund stehen hierbei die Einzelfallberatung für Schüler sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern. Zur Unterstützung und Klärung von Konflikten in der Schule arbeitet die JaS eng mit den Lehrkräften und den Schulleitungen der Grundschule und der Mittelschule Hallstadt zusammen. Zudem spielt die JaS auch in der außerschulischen Kooperation, wie der Vernetzung mit dem Jugendamt, Beratungsstellen, Jugendzentren und weiteren Einrichtungen, eine wichtige Rolle. Hierbei arbeiten wir ausschließlich mit Fachpersonal, im Regelfall mit staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen.

Bitte um Übernahme des Personalkosten-Eigenanteils durch die Stadt Hallstadt

Der Freistaat Bayern unterstützt die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage einer Förderrichtlinie im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Zusätzlich leisten die Träger einen Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der Personalkosten. Aufgrund der gewerkschaftlich erwirkten Tarifierhöhungen sowie der Inflationsausgleichszahlungen stehen die Fördermittel in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Personalkosten. Die Zuwendung des Freistaats zur JaS beträgt für die Stadt Hallstadt weniger als ein Drittel der Personalkosten.

Wir danken Ihnen vielmals, dass Sie die Jugendsozialarbeit in Hallstadt unterstützen und seit September 2023 den Eigenanteil für unsere Fachkraft Leonie Pfadenhauer, die an der Grundschule Hallstadt tätig ist, übernehmen.

Leider kann der AWO Kreisverband Bamberg Stadt und Land e.V. auch den Eigenanteil für unsere Fachkraft an der Mittelschule Hallstadt nicht länger stemmen. Ohne die Unterstützung der Stadt Hallstadt wären wir langfristig gezwungen, unsere Arbeit an der Grund- und Mittelschule Hallstadt einzustellen. Wir bitten Sie daher, auch den Eigenanteil für unsere JaS Fachkraft Miriam Micheel (wöchentliche Arbeitszeit 38,5 Stunden) ab Januar 2024 zu übernehmen. Dieser beträgt für das Jahr 2024 voraussichtlich 7.522, 39 Euro.

Wir danken Ihnen vorab für Ihre Unterstützung der Jugendsozialarbeit in Hallstadt und verbleiben mit besten Grüßen“

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt Folgendes:

Die Stadt Hallstadt übernimmt den Personalkosten-Eigenanteil des AWO Kreisverbandes Bamberg-Land für die Stelle der Jugendsozialarbeit an der Mittelschule Hallstadt.

Die Kosten belaufen sich für das Jahr 2024 voraussichtlich auf 7.522, 39 Euro.

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

TOP 7 Antrag auf Baugenehmigung (51/2023) zur Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 757 der Gemarkung Hallstadt, Michelinstraße 130

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Borstig I“. Innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Industriegebiet“ (GI) nach § 9 BauNVO ausgewiesen.

Die Bauherrin beabsichtigt die Errichtung einer Werbeanlage mit einer Ansichtsfläche von 21,00 m² (ca. 7,00 m x 3,00 m) auf dem Dach des bestehenden Gewerbeobjekts.

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans und bedarf somit keiner Befreiung. Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind nicht beantragt.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Borstig I“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Industriegebiet“ (GI) nach § 9 BauNVO festgesetzt.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wurden nicht beantragt.

Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden nicht beantragt.

Die Erschließung ist durch den Baubestand bereits gesichert.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Die Autobahndirektion Nordbayern ist im Verfahren zu beteiligen und eine entsprechende Stellungnahme ist vom Antragsteller einzuholen.

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

TOP 8 Antrag auf Baugenehmigung (53/2023) Änderungsantrag zu Bauplannummer 20220576; Änderung der Dachgaube und Wegfall der Dachterrasse auf dem Grundstück Fl.Nr. 727, Gemarkung Dörfleins, Unterer Kapellberg 9

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 15, Kapellberg“. Innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Reines Wohngebiet“ (WR) nach § 3 BauNVO ausgewiesen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt hat sich bereits am 16.05.2022 mit dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Dachgaube und Dachterrasse sowie Nutzung der bestehenden Wohnung im UG als Ferienwohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 727 befasst und dem Vorhaben zugestimmt.

Es wurden hierbei folgende Befreiungen erteilt:

- III Vollgeschoss anstatt zwingend I durch Errichtung der Dachgaube sowie
- Überschreitung der GFZ von 0,5 auf 0,65.

Die bauaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landratsamt mit Bescheid vom 14.07.2022, Aktenzeichen 20220576, erteilt.

Gegenüber dem genehmigten Bauantrag ist nun die Umwandlung der ursprünglich geplanten Dachterrasse zu Wohnraum im Dachgeschoss und die dadurch bedingte Änderung der Dachgaube vorgesehen. Im Vergleich zum bereits genehmigten Bauvorhaben stellt dies aus Sicht der Verwaltung keine wesentliche Änderung dar.

Nach Art. 66 BayBO sind den Eigentümerinnen und Eigentümern der benachbarten Grundstücke der Lageplan und die Bauzeichnungen zur Zustimmung vorzulegen. Nach den Bauunterlagen wurde die Zustimmung der Nachbarn zum Bauvorhaben erteilt.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 15, Kapellberg“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Reines Wohngebiet“ (WR) nach § 3 BauNVO festgesetzt.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wurden nicht beantragt.

Im aktuell vorliegenden Bauantrag sind keine weiteren Befreiungen mehr beantragt.

Die bereits im ursprünglichen Bauantrag beantragten und zur Durchführung erforderlichen Befreiungen

- III anstatt zwingend I Vollgeschoss durch Errichtung der Dachgaube
- Überschreitung GFZ von 0,5 auf 0,65

sind in diesem konkreten Fall städtebaulich vertretbar. Diesen wird auch in diesem Fall vorsorglich zugestimmt.

Die Erschließung ist durch den Baubestand bereits gesichert.

Erforderliche Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen. Das Landratsamt Bamberg wird gebeten die Stellplätze hinsichtlich ihrer Art, Anzahl zu prüfen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

TOP 9 Mitteilungen

TOP 10 Wünsche und Anfragen

Stadträtin Luche:

Bittet zu klären, inwieweit sich der Hort „weigern“ kann, Kinder früher im Hort aufzunehmen, deren Schulunterricht kurzfristig früher als zur gebuchten Zeit endet. Hier gibt es in letzter Zeit immer wieder Probleme, sodass Eltern einspringen müssen.

Stadtrat Werner:

Die Theatergruppe Hallstadt lädt recht herzlich zu den Aufführungen im April 2024 ein und bittet um rasche Rückmeldung der geladenen Stadträte und Mitarbeitern aus der Verwaltung.

Stadträtin Büttner:

Bittet um Klärung, warum an Allerheiligen die Lehrerparkplätze mit einem absoluten Halteverbot belegt wurden. Hier wäre wünschenswert gewesen, dass Friedhofbesucher, die nicht gut zu Fuß sind, hätten parken können.

Anlässlich der Sanierung des Kiliansplatzes wird auch ein Trinkwasserbrunnen errichtet. Wohin wird das Trinkwasser abgeleitet? Wird dies der Kanalisation zugeführt.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 21:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Martina Bartl
Schriftführer/in